Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 49

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ereignisse vor. Der Erzherzog bezog ein Lager | ches in ben allgemeinen Umrissen immer richtig bei Biberach, Jourban blieb auch noch am 19. Märg ruhig in feiner Stellung.

Um 20. März ließ ber Erzherzog bie frangofi= schen Vorposten bis etwa eine Meile vor der Oft= rach zurückbrängen, und griff am 21. Märg ben Feind in seiner Aufstellung hinter ber Ostrach an. Jourdan wurde geschlagen und ging am 22. Mär z nach Stockach guruck, mahrend ber Erzherzog nur in bas von ben Frangofen verlaffene Lager ruckte.

Der 23. März mar ein Rubetag für bie ofter= reichische Hauptarmee; Jourdan stellte sich bei Singen (rechter Flügel), Engen (Centrum) und Tuttlingen-Friedingen (linker Flügel) auf.

Maffena machte am heutigen Tage fruchtlose Unftrengungen gegen Feldfirch, murbe zum Rudzuge genöthigt und mußte sich von nun an auf eine Defensive in feiner Stellung am Rhein be= schränken.

Während ber Erzherzog Rarl, ber am 24. Marg in ein Lager bei Stockach rückte, und Jourdan sich zu einer entscheidenden Schlacht vorbereiten, wird vom General Scherer in Italien ber Feldzug eröffnet.

Die Hauptarmee ging über ben Mincio und bezog auf bem linken Ufer bei Beschiera Stellung. Gine 6000 Mann ftarke Division unter Gauthier murbe gur Groberung Toscana's betachirt und rückte am 26. März in Florenz ein.

(Fortfetjung folgt.)

Relation historique et critique de la guerre franco-allemande en 1870-71 par F. Lecomte, colonel fédéral suisse. Tome premier avec cartes. Genève et Bâle.

Denselben Rang unter ben Militarichriftstellern, welchen Berr Oberft Ruftow bei ben Deutschen einnimmt, hat herr Oberst Leconite bei ben Franzosen. Beide Autoren haben fammtliche großen Kelb= züge ber Neuzeit historisch bargestellt und fritisch beleuchtet. Beibe haben bie Militarliteratur mit manchen werthvollen und gediegenen Werken bereichert.

Die Arbeiten beiber Schriftsteller tennzeichnen scharfes Urtheil und die umfassendsten militarmis fenschaftlichen Kenntniffe. Un Arbeitstraft, unermudlicher Thätigkeit, schneller Auffassung und rich= tigem Urtheil find fie unübertroffen.

Wir burfen ftolg barauf fein, bag bie beiben hervorragendsten und produktivsten Militärschriftsteller, ber frangofischen und beutschen Sprache, unferer Urmee angehören.

Da die Arbeiten von Oberst Lecomte immer erst erscheinen, wenn genauere Berichte über bie Ereignisse vorliegen, so haben sie ben Borzug ber gro: geren Genauigkeit und Zuverlässigkeit, mährend bie bes herrn Oberft Ruftom bas Berdienft haben, oft beinahe gleichzeitig mit den Ereigniffen veröf= fentlicht zu werben, wo das Interesse am höchsten gespannt ist. Man muß ben letztern bewundern, wie fein Beift aus fo mangelhaftem Material ein vollständiges Bild zusammenzustellen vermag, wel-

bleibt, wenn auch manche Ginzelnheiten in ber Folge einer Berichtigung bedürfen, wie bieses nicht anders

möglich ist.

Der I. Band ber Arbeit bes herrn Oberst Lecomte behandelt die Urfachen bes Krieges, vergleichend die Streitkräfte der kriegführenden Par= teien, das Kriegstheater, die Mobilisirung der Urmeen und ihre Feldzugsplane, die Eröffnung ber Feindseligkeiten, das Gefecht bei Saarbrücken, bas Gefecht bei Beigenburg, die Schlachten bei Borth und Forbach-Spichern, ben Rudzug ber Frangofen nach Met und auf Chalons; die Organisation ber Armee von Chalons und bie Fortsetzung ber Of= fensive von Seite ber Deutschen. hieran reihen fich fritische Bemerkungen über bie Gröffnung bes Feldzuges und bie erften Gefechte und Schlachten beffelben.

Dem Werk sind 21 Aftenstücke und 3 Ueber= sichtstarten beigegeben.

Die vorliegende Arbeit ift die erfte, welche die Ursachen bes Krieges nach ben Veröffentlichungen ber frangösischen Diplomaten bearbeitet hat und in Kürze genauere Aufschlusse über die Thätigkeit des Korps bes Marschalls Mac Mahon in ber Zeit von Eröffnung bes Krieges bis zu bem Gefecht von Weißenburg (am 4. August) und ber Schlacht von Wörth (am 6. Aug.) gibt. Die Darftellung bes hrn. Oberst Lecomte ift ohne allen Zweifel bie genaueste, welche über jene Aktionen, aus französischen Quel= len geschöpft, bisher erschienen ist. Die früher frangöfischerseits veröffentlichten Beschreibungen und Beleuchtungen ber entscheibenben Greigniffe vom 4. und 6. August treten vor ber Darstellung Oberst Lecomte's in ben Hintergrund. Er läßt ben Leiftungen der beiden Gegner gleiche Gerechtigkeit widerfahren. Allerdings scheint es, daß einige ber frangöfischen Heerführer gelinder beurtheilt werden, als fie es wirklich verdienen.

Die Schlachten bom 14., 16. und 18. Auguft 1870. I. Schlacht bei Bornn am 14. August, II. Schlacht bei Mars:la-Tour am 16. Auguft, III. Schlacht bei Gravelotte am 18. August 1870. Maßstab 1: 50,000. Vierte revidirte Auflage. Deutsche Buchhandlung in Det.

Die Blotade von Met im Berbft 1870. Mit Ungabe ber beutschen und frangösischen Befeftigungen und ber Stellungen ber einzelnen Korps und Divisionen. Magstab 1: 50,000. Deutsche Buchhandlung in Met.

Die vorliegenden beiben Karten im Magftabe von 1:50,000 sind vortrefflich ausgeführt, fie gehören zum Beften, mas wir auf biefem Gebiete gesehen haben. Gie bilben eine hochst willtommene Erganzung aller jener Werke, die die Rampfe um Met und die Geschichte ber Belagerung von Met behandeln und wer biefe Episoden des beutsch=fran= zösischen Krieges eingehend studiren will, kann biese Rarten nicht entbehren.

In ber ersten Karte (Schlachten vor Met) find bie Stellungen bei Beginn ber Schlacht bei Borny markirt, ebenso die Anmarschlinien der deutschen Korps und die Stellungen der Deutschen nach der Schlacht. Ferner die Stellungen am Abend der Schlacht von Vionville und endlich die Stellungen der Franzosen bei Beginn der Schlacht von Grave- lotte, die beiderseitigen Stellungen um 6 Uhr Abends und die Stellungen der Deutschen bei Beendigung der Schlacht von Gravelotte.

Die Karte ber Blokabe von Met (Oktober 1870) gibt ein überaus anschauliches Bild ber Stellungen ber beiben Armeen.

Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahr 1870 von R. Wagner, Hauptmann im Ingenieur-Korps. Auf Befehl der k. General-Inspektion des Jugenieur-Korps und der Festungen nach amtlichen Onellen bearbeitet. Zweiter Theil. Mit 2 Plänen und 20 Beilagen. Berlin, 1874. F. Schneider & Comp. (Golbschmidt & Wilhelmi).

Indem wir unsere Leser auf die soeben erschiesnene Fortsetzung des in Nr. 18 angezeigten und in Nr. 25 und 26 der Aug. Schw. M.-Ztg. näher besprochenen ersten Theils der Belagerung von Straßburg ausmerksam machen, behalten wir uns für später vor, auch den zweiten Theil möglichst ausführlich zu analysiren. Schon heute sei uns die Bemerkung gestattet, daß der Herr Verfasseres verstanden hat, seinen allerdings dankbaren Stoff in spannender Weise zu gestalten und dadurch das volle Interesse des Lesers zu beauspruchen. S.

Eidgenoffenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an bie Militärbehörden der Kantone.

(Bom 1. Dezember 1874.)

Die bevorstehenbe Refintirung für bas Jahr 1875 veranlaßt bas Departement an bie Militarbehörben ber Kantone folgende Eröffnungen zu machen.

Da bie neue Militarorganisation noch nicht in Kraft getreten ift und überdies bie Organe noch nicht bestehen, welche zur Aussführung ber Bestimmungen bes Art. 14 ber Militarorganisation nothwendig sind, so muß bie Refrutirung für bas Jahr 1875 von ben bisherigen kantonalen Behörben nach ben kantonalen Formen porgenommen werben.

Dabet find aber in ber Boraussetzung, baß bas Gefet in Rraft treten werbe, folgenbe Buntte genau zu beachten:

- 1. Die Rantone haben bafur zu forgen, baß bet ber fanitartsichen Untersuchung ber Wehrpflichtigen mit ber größten Sorgsalt verfahren wirb. Der Bund wird diese Untersuchung in ben eidg. Refrutenschulen bes nachsten Jahres wiederholen und entschäft fich schon jest aller Folgen, welche aus ber Aufnahme von untauglichen Refruten entstehen, indem er dieselben auf Kosten ber Kantone zurudschieden wird.
- 2. In Bezug auf bie Bohnorteverhaltniffe find bie in Urt. 15 enthaltenen Borfdriften zu befolgen, wonach also nicht mehr ber Aufenthalt ober die Niederlassung entscheidend sind, sondern im einzelnen Falle zu untersuchen ift, ob ein Rekrut zur Zeit ber Instrutition noch an dem Orte der Rekrutirung wohnen werde. Ift dieses nicht der Fall, so muß er demjenigen Kanton zugewiesen werden, in dem er sich in jenem Zeitpunkt zum bleibenden Ausenthalt befinden wird. Alle übrigen Wehrpflichtigen sind da einzutheilen, wo sie sich zur Zeit der Rekrutirung besinden.
 - 3. Bas bicjenigen Berfonen anbelangt, welche als untauglich

ber Besteuerung überwicsen werden, so ift ber Grundsat festauhalten, baß bieselben in bemjenigen Kantone besteuert merben follen, in welchem sie im Falle ber Tauglichkeit Dienst zu leisten hatten. Die Frage ber Steuerpflicht ist also nach Anleitung bes Art. 15 zu entscheiten.

- 4. In Bezug auf bie Refruitrung ber Ravallerie (Dragoner und Guiben) ift ;u bemerten :
- a. Daß bie Guiben in fammtlichen Kantonen zu refrutiren fint, mabrent bie Refrutirung ber Dragoner ten in Art. 34 ber Militarerganifation genannten Kantonen obliegt.
- b. Sowohl tie Dragener als bie Guiten werten nach Art. 259 ber Militarorganisation und nach ben Borschriften ber Art. 191 bis 204 beritten gemacht. Die kantonalen Militarbehörden werben ersucht, diesen Umftand auf geeignete Weise ihrer militarischen Bewölkerung zur Kenntniß zu bringen und bie Rechte und Pflichten, welche das Gesch sessiblitut, genau auseinander zu sehne. Dabei ist namentlich auch zu bemerken, daß die Kavallerierekruten ihre Pferde selbst stellen können und daß in nächster Zeit die Unterssuchung dieser Pferde burch eine eirgenössische Kommission statissinden wird. Im weitern ersuchen wir Sie, die Bestimmung des Art. 202 öffentlich bekannt zu machen und biesenigen Personen zu ermitteln, welche bereit wären im Sinne jener Bestimmung Kavalleriepserde zu übernehmen, wobei aber genau zu untersuchen ist, ob die Betressend bie nöthigen Garanticen für den Abschluß eines selchen Bertrages bieten.
- 5. Was die Bahl der Refruten anbelangt, die für jede Waffengattung in den einzelnen Kantonen zu refrutiren find, so wird bas Departement in nächster Beit darüber eine weitere Mittheilung an die Militärbehörden gelangen laffen.

Das ichweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden ber Kavallerie fiellenden Kantone.

(Bem 5. Dezember 1874.)

Art. 259 ber neuen Militarerganisation ich eibt unter anberem vor, daß die früher in die Oragoner-Kompagnien Eingetheilten, sowie die bereits inftruirten Guiben, welche ben neuen Korps eins verleibt werden, für den Rest ihrer Dienstzeit die Pferde selbp zu stellen hoben und daß für diese Pferdestellung die eingetheilten Kavalleristen eine jährliche Entschädigung erhalten, welche vom h. Bundesrathe zu bestimmen ist.

Um tiefer Behörbe bezügliche Antrage unterbreiten zu können, bebarf bas Militarbepartement genauer Angaben über bie materiellen Unterstützungen, welche ben Kavalleriften in ben einzelnen Kantonen verabfolgt werden.

Wir bechren uns baher, bie Militarbchörben einzulaben, uns mitzutheilen, welche Warts unt Neitgelver bem einzelnen Mann verabselgt, in welchen Terminen bieselben ausgerichtet werben und ob und in welchem Maße die Mannschaft bis bahin an ben Kosten ber persönlichen Ausrüstung und ber Equipirung des Pferstes betheiligt worden ift. Die Angaben sind uns unverzüglich zuzustellen.

Bunbesftadt. (Stellen aus ich reibung.) In vorbereitenber Aussuhrung bes Militargesetes vom 13. Rovember 1874 werben vom eibg. Militarbepartement unterm 2. Dezember im Bunbesblatt folgenbe Militarbeamtungen zur Besehung ausgesichrieben:

- 1. Dberinftrufter ber Infanterie.
- 2. Inftruttor fur bas Schiegmefen.
- 3. Für jeden ber acht Divisionstreise ein Kreisinstrutter, zwei Instruttoren erster Klasse, zehn Instruttoren zweiter Klasse, ein Trompeter:Instruttor, ein Tambour-Instruttor.
- 4. Die Baffenchefs ber Infanterie, Ravallerte, Artillerie und Benie; ber Oberfelbargt und ber Oberpferbeargt.
- 5. Der Chef ber technischen und berjenige ber administrativen Abtheilung bes Kriegematerials.